

Kantonsratsbeschluss über den Bericht über das Volksbegehren (Initiative) zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Krankenversicherungsgesetz

Anträge der vorberatenden Kommission vom 13. September 2010

3. Das Volksbegehren zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Krankenversicherungsgesetz wird mit dem Antrag auf Ablehnung und mit folgendem Gegenvorschlag einer der Volksabstimmung am 13. Februar 2011 unterbreitet:

Das Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz vom 28. Januar 1999 wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 4 und 5

~~⁴ Die für die Prämienverbilligung zur Verfügung stehenden Beiträge des Kantons sind jährlich mindestens dem Landesindex der Konsumentenpreise anzupassen.~~

⁴ Der Kantonsbeitrag entspricht mindestens 8,5 Prozent der Prämienkosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung des Kantons Obwalden.

⁵ Die Leistung nach Art. 66 Abs. 4 KVG wird vom Kanton getragen.

P.S.: Änderungen gegenüber der Vorlage des Regierungsrates vom 29. Juni 2010 sind randvermerkt und unterstrichen, Wegfallendes ist durchgestrichen.